

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 26.10.2018
Geschäftszeichen: III 33-1.6.500-190/17

Nummer:
Z-6.500-2364

Antragsteller:
ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstraße 20
72458 Albstadt

Geltungsdauer
vom: **26. Oktober 2018**
bis: **26. Oktober 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauart zum Errichten der Feststallanlage "ASSA ABLOY..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.5-2166 vom 11. Februar 2016, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom
25. Januar 2017, in Bezug auf die Bestimmungen für die Bauart.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "ASSA ABLOY..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "ASSA ABLOY RZ100",
- "ASSA ABLOY G-S",
- "ASSA ABLOY G-CO-S",
- "ASSA ABLOY G-CO-S1"
- "ASSA ABLOY DC700G-FMS",
- "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K",
- "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS",
- "ASSA ABLOY G-CO-CS",
- "ASSA ABLOY G-CO-CS1",
- "ASSA ABLOY G-FMS-E",
- "ASSA ABLOY G-FMS-E/N",
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1",
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1/N",
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E" oder
- "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E/N"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen jeweils folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung sowie ggf. Feststellvorrichtung (jeweils als Gerätekombination)
- ggf. zusätzliche Brandmelder sowie
- Feststellvorrichtungen

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in inneren Wänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

Abschluss Feststellanlage	Drehflügeltüren	
	einflügelig	zweiflügelig
"ASSA ABLOY RZ100"	x	x
"ASSA ABLOY G-S"	x	
"ASSA ABLOY G-CO-S"		x
"ASSA ABLOY G-CO-S1"		x
"ASSA ABLOY DC700G-FMS"	x	
"ASSA ABLOY DC700G-FMS-K"	x	
"ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS"		x
"ASSA ABLOY G-CO-CS"		x
"ASSA ABLOY G-CO-CS1"		x
"ASSA ABLOY G-FMS-E"	x	
"ASSA ABLOY G-FMS-E/N"	x	
"ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1"		x
"ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1/N"		x
"ASSA ABLOY G-CO-FMS-E"		x
"ASSA ABLOY G-CO-FMS-E/N"		x

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

² 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombination nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -5 °C bis +45 °C
- Relative Feuchte: 5% bis 95%

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "ASSA ABLOY RZ100"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY RZ100" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "RZ100"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilaufürschließer für Drehflügeltüren oder der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 1 (siehe Anlage 1 und 2) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.2 "ASSA ABLOY G-S"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-S" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-S"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

³ Hersteller: Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH

⁴ DIN EN 1155:2003-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

2.2.3 "ASSA ABLOY G-CO-S"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-S" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-S"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.4 "ASSA ABLOY G-CO-S1"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-S1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-S1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.5 "ASSA ABLOY DC700G-FMS"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY DC700G-FMS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "G-FMS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als permanente Feststellvorrichtung muss ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "DC700G-FM"³ (Freilauftürschließer) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Zusätzlich darf die Gleitschiene "G-E"³ oder "G-E/N"³ mit integrierter elektrischer Feststellvorrichtung nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden.

Alternativ darf der Elektro-Haftmagnet "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2364

Seite 7 von 15 | 26. Oktober 2018

2.2.6 "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY DC700G-FMS-K" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "DC700G-FMS-K"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.7 "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY DC700G-CO-FMS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "G-CO-FMS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2347 verwendet werden.

Als permanente Feststellvorrichtung muss ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "DC700G-FM"³ (Freilauftürschließer) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Zusätzlich darf die Gleitschiene "G-CO-E1"³, "G-CO-E/N"³, "G-CO-E"³ oder "G-CO-E/N"³ mit integrierter elektrischer Feststellvorrichtung nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden.

Alternativ darf am Gangflügel der Elektro-Haftmagnet "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.8 "ASSA ABLOY G-CO-CS"

Für die Feststellanlage "ASSA ABLOY G-CO-CS" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-CS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.9 "ASSA ABLOY G-CO-CS1"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-CS1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-CS1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2348 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtungen und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.10 "ASSA ABLOY G-FMS-E"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-FMS-E" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-FMS-E"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.11 "ASSA ABLOY G-FMS-E/N"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-FMS-E/N" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-FMS-E/N"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.12 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E1"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gangflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.13 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1/N"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E1/N" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E1/N"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gangflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.14 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.15 "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E/N"

Für die Feststallanlage "ASSA ABLOY G-CO-FMS-E/N" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "G-CO-FMS-E/N"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2349 verwendet werden.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel der Elektro-Haftmagnet Typ "830-3"³, "830-5"³, "830-8"³ oder "830-12"³ jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gleitschiene integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauch- oder Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder "ORS 142" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2288 oder bis zu zwei Wärmemelder "TDS 247" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2289 verwendet werden.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.

- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden.

Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen.

Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

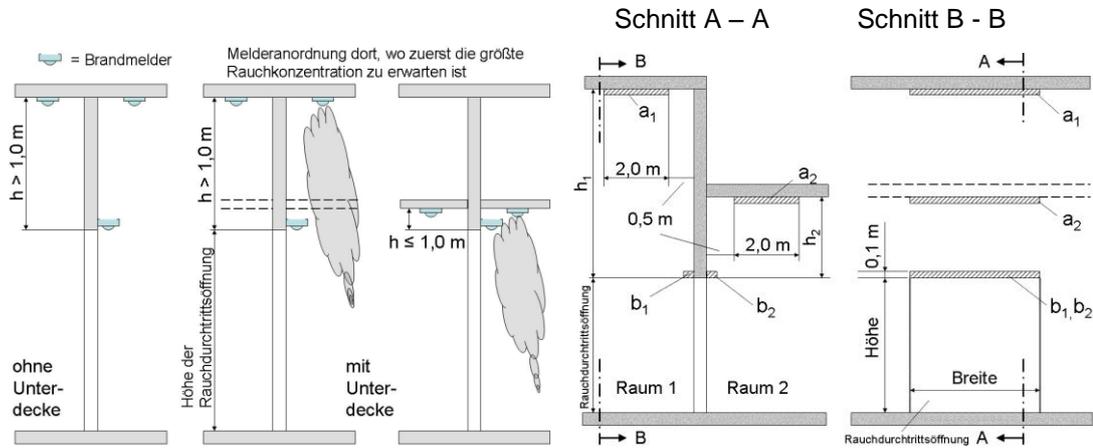


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

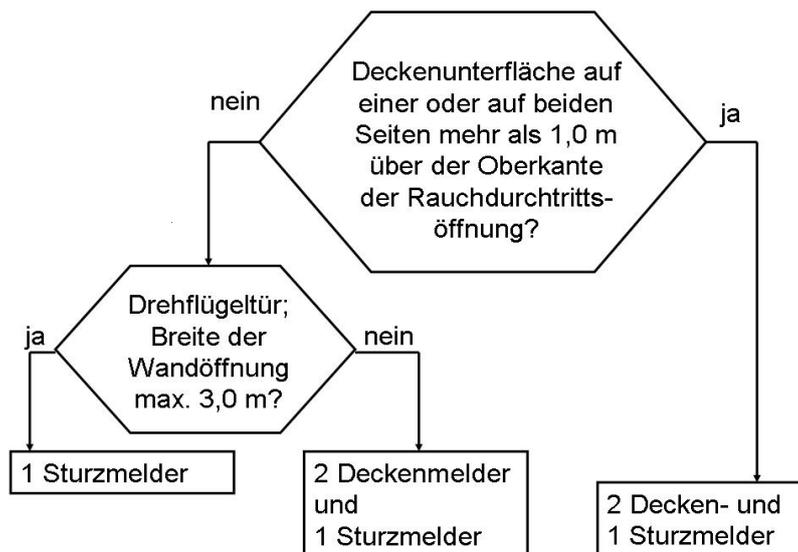


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2364
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststallanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁷ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁷ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁷ DIN 14677; Ausgabe 2011-03 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse

Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²
 der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung[W]	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
1.1	830-3	0,4	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.2	830-5	0,6	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.3	830-8	1,1	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.4	830-12	2,5	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.5	837	1,8	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.6	838	2,1	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%
1.7	858	6,0	IP40	-5 bis +45	5% bis 95%

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²
 der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für einflügelige Drehflügeltüren

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
				Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
2.1	G-E	2,6	i. d. Gleitschiene	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
2.2	G-E/N	1,6	i. d. Gleitschiene	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
2.3	G 880	1,4	i. d. Gleitschiene	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
2.4	DC700G-FM	2,1	im Türschließer (Freilauf)	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ASSA ABLOY..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 1: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH für zweiflügelige⁴ Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
				Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3.1	G-CO-E	5,2	i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.2	G-CO-E/N	3,3	i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.3	G-CO-CE/N	3,6	i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.4	G-CO-E1	2,6	i. d. Gleitschiene / Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.5	G-CO-E1/N	1,6	i. d. Gleitschiene / Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.6	G-CO-CE1/N	1,8	i. d. Gleitschiene / Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.7	G 882	2,8	i. d. Gleitschiene / Gangflügel + Standflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.8	G 884	1,4	i. d. Gleitschiene / Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%
3.9	DC700G-CO-FM	4,3	im Türschließer / Gangflügel	IP20	-15 bis +45	5% bis 95%

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN EN 18263-4⁵ mit Übereinstimmungszertifikat⁶ der Firma ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
			Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
4.1	DA 4400 F	0,48	IP20	-20 bis +60	5% bis 95%

⁴ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

⁵ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

⁶ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 bzw. MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 (siehe www.dibt.de)

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "ASSA ABLOY..."

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 2